

Widerrufsbelehrungen der Sparkassen aus den Jahren 2011 & 2012

Widerrufsbelehrungen der Sparkassen aus den Jahren 2011 & 2012 können unwirksam sein, OLG München Az. 17 U 334/15

Das OLG München hat mit Urteil vom 21.05.2015 Az. 17 U 334/15 eine weitere, häufig verwendete Variante der Widerrufsbelehrungen von Sparkassen als unwirksam angesehen.

Die Belehrung im zugrundeliegenden Fall / Darlehensvertrag lautete wie folgt:

„Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages, aber erst, nachdem der Darlehensnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe des effektiven Jahreszinses, Angaben zum einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Vertrags, Angabe der für die Sparkasse zuständigen Aufsichtsbehörde) erhalten hat.“

Nach der Entscheidung des OLG München vom 21.05.2015 Az. 17 U 334/15 sei die Widerrufsbelehrung einerseits nicht deutlich genug hervorgehoben worden.

Das Gericht erachtete es nicht als ausreichend, dass die Widerrufsinformationen lediglich als Punkt 14 in den AGBs des Darlehensvertrages dargestellt waren. Nach Ansicht des Gerichts fand keine eigenständige Hervorhebung der Widerrufsinformationen statt. Das widerspricht nach dem OLG München dem Deutlichkeitsgebot, das an eine Widerrufsbelehrung zu stellen ist.

Der Fristbeginn war nicht eindeutig dargestellt, was zur materiellen Unwirksamkeit der Belehrung führt, das OLG führt dazu aus:

„Das bedeutet, dass dort lediglich teilweise die notwendigen Pflichtangaben aufgeführt sind, die der Darlehensnehmer erhalten haben muss, damit die Frist für den Widerruf der Vertragserklärung des Darlehensnehmers zum Abschluss des Darlehensvertrages anläuft. Welche weiteren Angaben jedoch der Darlehensnehmer noch erhalten muss, ist dort und auch sonst nicht beschrieben. Damit ist aber nicht klar, wann die Frist zum Widerruf der Vertragserklärung des Darlehensnehmers an und damit die 14-tägige Widerrufsfrist abläuft (vgl. für die Problematik der exakten Beschreibung des Beginns der Widerrufsfrist BGH, Urteil vom 01.12.2010, VIII ZR 82/10, NJW 2011, 1061, 1062, Randziffer 12).

d) Durch die Inempfangnahme der Darlehensbeträge wurden die Darlehensverträge zwar gültig (§ 494 Abs. 2 Satz 1 BGB in der am 21.03.2011 geltenden Fassung), jedoch begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen, wie sich aus der Systematik des § 492 Abs. 6 BGB in der damaligen Fassung ergibt.“ (OLG München, Urteil vom 21. Mai 2015 – 17 U 334/15 –, Rn. 35, juris)

Demnach ist dieser Passus in der Widerrufsbelehrung fehlerhaft und die Widerrufsfrist läuft nicht.

Eine Vorfälligkeitsentschädigung im Falle der Umfinanzierung fällt für den Fall des Widerrufs somit nicht an.

Wie wir aus eigener Erfahrung wissen, gibt eine ganze Reihe von Sparkassen, die diese oder ähnliche Widderrufsinformationen verwendet haben. Diese sind nach diesem Urteil ebenfalls fehlerhaft. Bei diesbezüglichen Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt Tobias Neumeier

www.ansp.de

ra.neumeier@ansp.de

Tel.: 089 53 07 57 50